

1146/AB XXII. GP

Eingelangt am 26.01.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundesministerium für Justiz

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gabriela Moser, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Übersiedlung des Handelsgerichts Wien, Bezirksgerichts für Handelssachen Wien und Bezirksgerichts Innere Stadt Wien in den City Tower“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 8:

Ich habe von Kommerzialrat Plech erstmals am 19. Juni 2001 von einem möglichen Mietobjekt im Bereich Wien-Mitte erfahren. Über Vermittlung der Plech & Plech Immobilientreuhänder GesmbH wurde der City Tower Vienna dem Bundesministerium für Justiz von der Firma Porr in einer Präsentation am 31.7.2001 näher vorgestellt. Im September 2001 gab die Plech & Plech Immobilientreuhänder GesmbH die Immofinanz Immobilien Anlagen AG als Investorin und künftige Vermieterin bekannt. Konkrete Mietvertragsverhandlungen mit der Vermieterin, der City Tower Vienna Errichtungs- und Vermietungs GmbH (einer Tochter der Immofinanz Immobilien Anlagen AG) wurden im Dezember 2001 aufgenommen. Kommerzialrat Plech war in diese Verhandlungen eingebunden.

Zu 2:

Keine.

Zu 3:

Die Verlegung der Auktionshalle in das Gebäude des Bezirksgericht Donaustadt erfolgte aus Kostengründen und bedeutet keine Erschwernis der Amtstätigkeiten. Die

Auktionshalle beim Bezirksgericht Donaustadt ist nunmehr für ganz Wien zuständig und führt auch die bisher in der Auktionshalle in der Riemergasse abgewickelten Versteigerungen durch. Dadurch waren Personaleinsparungen möglich. Die Konzentration aller Versteigerungen an einem Ort liegt auch im Interesse aller Beteiligten, die sich leicht einen Überblick über das Angebot verschaffen können. Überdies lässt sich der an An- und Abtransport der Versteigerungsgegenstände beim Bezirksgericht Donaustadt wesentlich besser bewerkstelligen als in der Innenstadt.

Zu 4:

Die für das Justizzentrum Wien Mitte ausgewiesenen Betriebskosten enthalten auch das Entgelt für den haustechnischen Dienst und den Empfangs-(Portier-)dienst. In den Gerichtsgebäuden in der Riemergasse wurden diese Leistungen durch eigenes Personal erbracht; der Aufwand hiefür wurde nicht in die Betriebskostenaufstellungen aufgenommen. Der auf den Restaurantbereich entfallende Anteil an den Betriebskosten des Justizzentrums Wien Mitte wird dem Bund vom Restaurantbetreiber refundiert, was in der Riemergasse nicht der Fall war.

Zu 5:

Die Einrichtungsausgaben von 5,3 Millionen Euro umfassen nicht nur die Anschaffung von Büromöbeln, sondern darüber hinaus die gesamte Einrichtung der Verhandlungssäle, der Bibliothek, der Wartebereiche, der Eingangshalle, der Archive, und des IT-Schulungszentrums sowie das Gebäudeleitsystem (Orientierungstagfein), die EDV-Verkabelung, die Telefonanlage, die Alarm- und Videoanlagen in den Verhandlungssälen und die Sicherheitsschleusen für die Zutrittskontrolle.

Zu 6:

Die Gänge sind mit einer Mindestbreite von 1,55 m für ihren Zweck als Verkehrsflächen ausreichend dimensioniert, zumal bei den Verhandlungssälen und in Bereichen mit nennenswertem Parteienverkehr zusätzlich Wartezeonen mit Sitzgelegenheiten eingerichtet sind.

Die Lifte sind nicht überlastet. Die Programmierung der Aufzugssteuerung wurde in den ersten Wochen nach Inbetriebnahme des Justizzentrums Wien Mitte nachjustiert, sodass keine Verzögerungen mehr eintreten.

Zu 7:

Laut Mietvertrag vom 22.2.2002 umfasst der Mietgegenstand ca. 22.780 m² Büroflächen und ca. 3796 m² Lagerflächen, wofür ein monatlicher Hauptmietzins von 335.868 Euro zu bezahlen ist. Eine Aufschlüsselung des Mietzinses auf einzelne Flächengattungen wurde nicht vorgenommen, weil der Bund das gesamte Gebäude mit Ausnahme der Tiefgarage gemietet hat. Eine Anmietung der Garage war zunächst vorgesehen, ist jedoch wegen Rücktritts des Bundes von diesem Teil des Mietvertrags nicht wirksam geworden. In dem im Mietvertrag als Büroflächen bezeichneten Teil sind auch die Verkehrs- und Infrastrukturflächen sowie der zu einem angemessenen Entgelt unvermietete Restaurantbereich enthalten.